

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/196/82

Dresden, 4. September 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (Fraktion AfD)

Drs.-Nr.: 8/3631

**Thema: Übergriffe auf Polizisten und Polizeistationen im ersten
Halbjahr 2025 und deren juristische Folgen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Übergriffe auf sächsische Polizisten und Polizeistationen gab es im ersten Halbjahr 2025? (Bitte aufschlüsseln nach Straftat, Deliktort, Geschädigte nach Polizisten und Polizeistationen, Täteranzahl, Nationalität der Täter und Gesamtzahl)

Grundlage der Beantwortung ist eine Recherche im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) für den Tatzeitraum 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 nach Straftaten gegen Personen, bei denen Polizeibedienstete bzw. Dienststellen als Opfer bzw. Geschädigte als „angegriffene Person“ oder „angegriffenes Objekt“ erfasst sind (Stand: 28. Juli 2025).

Bei den Daten handelt es sich zum Teil um Informationen aus noch laufenden Ermittlungsverfahren. Alle nachfolgenden Angaben haben daher vorläufigen Charakter. Sie können sich aufgrund von Nachmeldungen und neuen Ermittlungsergebnissen noch verändern. Ein Vergleich mit Antworten der Staatsregierung auf gleichlautende Kleine Anfragen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamte	Anzahl
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB)	3
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB	551
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 StGB	378
Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB	8
Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs gemäß § 125a StGB	2
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB	12
Volksverhetzung gemäß § 130 StGB	1
Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145d StGB	1
Falsche Verdächtigungen gemäß § 164 StGB	2
Exhibitionistische Handlungen gemäß § 183 StGB	1
Beleidigung gemäß § 185 StGB	366
Üble Nachrede gemäß § 186 StGB	4
Verleumdung gemäß § 187 StGB	5
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 StGB	5
Körperverletzung gemäß § 223 StGB	22
Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB	23
Schwere Körperverletzung gemäß § 226 StGB	1
Nachstellung gemäß § 238 Absatz 1 StGB	3
Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB	1
Nötigung gemäß § 240 StGB	9
Bedrohung gemäß § 241 StGB	100
Diebstahl gemäß § 242 StGB	1
Raub gemäß § 249 StGB	1
Strafvereitelung gemäß § 258 StGB	1
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gemäß § 315 StGB	1
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB	7
Unterlassung Hilfeleistung, Behinderung von hilfeleistenden Personen gemäß § 323c StGB	1
Bestechung gemäß § 334 StGB	1
Gesamt	1.512

Straftaten gegen Polizeidienststellen	Anzahl
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB	3
Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB	7
Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs gemäß § 125a StGB	3
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB	1
Missbrauch von Notrufen, Beeinträchtigung von Nothilfemitteln gemäß § 145 StGB	8

Straftaten gegen Polizeidienststellen	Anzahl
Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	78
Gemeinschaftliche Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB	2
Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel gemäß § 305a StGB	5
Schwere Brandstiftung gemäß § 306a StGB	1
Gesamt	108

Die Tatgemeinden sind in der Anlage dargestellt.

Bisher wurden 1.234 Tatverdächtige ermittelt, welche zum Teil mehrfach handelten und sich wie folgt auf die einzelnen Staatsangehörigkeiten verteilen:

Staatsangehörigkeit (Staat)	Anzahl
Afghanistan	16
Ägypten	1
Algerien	4
Deutschland	958
Deutschland; Brasilien	2
Deutschland; Finnland	1
Deutschland; Gambia	1
Deutschland; Irak	1
Deutschland; Kasachstan	4
Deutschland; Kuba	1
Deutschland; Marokko	1
Deutschland; Polen	3
Deutschland; Russische Föderation	5
Deutschland; Tschechien	2
Deutschland; Türkei	3
Deutschland; Ukraine	1
Deutschland; Vereinigte Staaten von Amerika	1
Eritrea	1
Gambia	2
Georgien	3
Griechenland	2
Guinea	2
Indonesien	1
Irak	9
Iran, Islamische Republik	2
Italien	1
Kamerun	3
Kasachstan	3
Kongo	1
Kosovo	1
Kroatien	1

Staatsangehörigkeit (Staat)	Anzahl
Kuwait	1
Lettland	2
Libanon	5
Libyen	9
Libyen; Tunesien	2
Litauen	2
Mali	1
Marokko	8
Marokko; Deutschland	1
Moldau, Republik	2
Niederlande	2
Nigeria	2
Österreich	1
Pakistan	3
Polen	27
Polen; Deutschland	1
Rumänien	5
Russische Föderation	10
Slowakei	8
Somalia	4
Spanien	1
Spanien; Chile	1
Südsudan	1
Syrien, Arabische Republik	29
Tschechien	10
Tunesien	18
Türkei	7
Türkei; Deutschland	1
Ukraine	24
Ungarn	2
Ungeklärt	2
Ungeklärt; Afghanistan	1
Usbekistan	1
Venezuela, Bolivarische Republik	2
Vietnam	1

Frage 2:

Bei wie vielen der Übergriffe nach Ziffer 1 wurden wie viele Polizisten, in welchem Umfang, verletzt und in welchem Umfang wurden Einrichtungen beschädigt? (Bitte Art und Schwere der Verletzungen und Sachschadenshöhe angeben)

Bei 263 Straftaten wurde zu 355 Polizeivollzugsbeamten folgender Verletzungsgrad erfasst:

Verletzungsfolgen	Anzahl
Leichte Verletzung ohne ärztliche Behandlung	240
Leichte Verletzung mit ambulanter Behandlung	113
Schwere Verletzung mit stationärer Behandlung	2

Angaben zur Art der Verletzungen und zum Sachschaden liegen im PASS nicht vor.

Frage 3:

Bei wie vielen Übergriffen nach Ziffer 1 spielten sog. Beiß- und Spuckattacken eine Rolle?

Im Katalogfeld „Tathandlungen“ ist in 15 Fällen der Wert „Beißen“ erfasst.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Weder ein Katalogwert „Spucken“ noch die Erfassung, ob die Straftaten im Zusammenhang mit Routinekontrollen oder geplanten Einsätzen verübt wurden, sind statistisch auswertbar erfasst. Für die Beantwortung der Frage bedürfte es einer Einzelfallprüfung aller 1.620 Vorgänge. Bei einem Zeitansatz für die Auswertung von mindestens 15 Minuten je Datensatz wäre eine Bedienstete/ein Bediensteter ca. 405 Arbeitsstunden mit der Beantwortung der Frage befasst und stünde für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des

hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 4:

Wie viele der Übergriffe nach Ziffer 1 bzw. 2 waren politisch motiviert bzw. wurden durch einen Extremisten begangen? (Bitte getrennt nach Übergriffen allgemein und Übergriffen mit Verletzungen und dem jeweiligen politischen Spektrum der Angreifer, insbesondere „rechts“/“links“/“staatsdelegitimierend“ und einen ggf. gegebenen Zusammenhang mit Demonstrationsgeschehen, aufschlüsseln – sowie separat nach Übergriffen auf Polizisten und Polizeistationen, so dass ersichtlich ist, welche Delikte mit PMK Bezug auf Polizisten und welche auf Polizeistationen verübt worden sind)

Der im Bereich der Verfassungsschutzbehörden eingeführte Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ist kein Katalogwert des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierte Kriminalität und es besteht zwischen den Datenbanken der sächsischen Polizei und denen des Verfassungsschutzes auch keine entsprechende Verknüpfung. Aus diesem Grund erfolgt eine Zuordnung nach den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK).

Die Zuordnung zu den Phänomenbereichen der PMK nach Übergriffen mit Verletzungen und im Zusammenhang mit einem Demonstrationsgeschehen sind der Tabelle zu entnehmen:

Phänomenbereich	Anzahl Straftaten	darunter	
		mit Verletzungen	bei Demonstrationen
PMK -ausländische Ideologie-	2	-	1
PMK -links-	68	6	52
PMK -rechts-	10	-	-
PMK -sonstige Zuordnung-	11	1	2

Die Delikte mit Bezug zur PMK mit dem Angriffsziel auf Polizeibeamte bzw. Polizeistationen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Phänomenbereich	Übergriffe auf	
	Polizeibeamte	Polizeistationen
PMK -ausländische Ideologie-	2	-
PMK -links-	47	21
PMK -rechts-	7	3
PMK -sonstige Zuordnung-	6	5

Frage 5:

Welche juristischen Konsequenzen hatten die Übergriffe nach Ziffer 1 für die Täter jeweils und wie hoch war insbesondere die Aufklärungsquote? (Bitte insbesondere Aufklärungsquote separat für politisch motivierte Übergriffe, nach PMK Bereichen, aufschlüsseln)

Von den 1.620 Straftaten wurden bisher zu 1.452 Straftaten Tatverdächtige ermittelt. Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 89,6 Prozent.

Die Aufklärungsquote bei politisch motivierten Übergriffen stellt sich wie folgt dar:

Phänomenbereich	Anzahl	Aufgeklärt	Aufklärungsquote in Prozent
PMK -ausländische Ideologie-	2	2	100,0
PMK -links-	68	33	48,5
PMK -rechts-	10	7	70,0
PMK -nicht zuzuordnen-	11	4	36,4

Bezugnehmend auf den ersten Teil der Frage wird von einer Beantwortung aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf Frage 1 würde die vollständige Beantwortung der Frage die Auswertung aller unter Frage 1 fallenden, strafrechtlich relevanten Sachverhalte erfordern. Zu diesem Zweck stellt das Staatsministerium des Innern dem Staatsministerium der Justiz eine Auflistung aller unter Frage 1 fallenden Sachverhalte zur Verfügung, wobei jedoch nicht durchgehend ein Justizaktenzeichen oder eine vollständige Staatsanwaltschaft bekannt sind.

Die für eine vollständige Beantwortung der Frage notwendigen Verfahrensdaten, insbesondere zum Ausgang der jeweiligen Strafverfahren, sind zwar in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften recherchierbar hinterlegt. Sie sind aus den Datenbanken jedoch nicht vollständig automatisiert, quasi „auf Knopfdruck“, abrufbar. Vielmehr wären umfangreiche und zeitaufwendige, teils händische Recherchen in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitauf-

wand für die rechtliche und technische Vorbereitung der Datenbankrecherchen, die notwendige manuelle Überführung der zu überprüfenden Verfahrensaktenzeichen in einen (datenbank-)kompatiblen Modus, die Erstellung und anschließende Durchführung der Datenbankrecherchen selbst (auch unter Nutzung von Programmierungen für die Vorbereitung der Abfrageergebnisse), die händische Aufbereitung der Treffermengen und zum Teil notwendige händische (Nach-)Recherche im Falle unklarer oder nicht vollständiger Rechercheergebnisse, die abschließende Kontrolle der Ergebnisse und deren schriftliche Dokumentation in einer Ergebnistabelle zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Arbeitsschritte kann nur von einer Gesamtbearbeitungsdauer für die Gesamtzahl aller zu überprüfenden Strafverfahren auf den durchschnittlichen Zeitbedarf für ein einzelnes Aktenzeichen geschlossen werden. In einer vergleichbaren, aber weniger umfangreichen Datenbankrecherche, führte dies zu einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Aktenzeichen, bei dem das Justizaktenzeichen und die Staatsanwaltschaft bekannt waren, von nicht unter vier Minuten. Sind Justizaktenzeichen und Staatsanwaltschaft unbekannt und ist nur eine polizeiliche Vorgangsnummer für die Datenbankrecherche verfügbar, erhöht sich der Arbeitsaufwand auf nicht unter fünf Minuten.

Für die Beantwortung der Frage wären 1.620 Verfahren zu überprüfen. Bei 988 dieser Verfahren ist ein Justizaktenzeichen nicht bekannt, darunter bei 692 überdies auch die zuständige Staatsanwaltschaft nicht. Unter Zugrundelegung einer Mindestarbeitszeit von vier Minuten pro Aktenzeichen mit zumindest der Benennung eines Justizaktenzeichens oder der Staatsanwaltschaft (928 Verfahren) und fünf Minuten ohne Benennung eines Justizaktenzeichens und ohne Benennung einer Staatsanwaltschaft (692 Verfahren) bedarf es für die Erstellung einer Ergebnistabelle für die Beantwortung der Frage insgesamt 119 Stunden oder 14 Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person. Diese Auswertung ist ohne Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften nicht zu leisten.

Die Staatsregierung kam bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Auch eine teilweise Beantwortung der Frage kommt nicht in Betracht, da dies dem in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Informationsinteresse des Abgeordneten bei objektiver Betrachtung nicht entspricht. Wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf Frage 1, mit der der Fragesteller die Auflistung der Gesamtzahl an Übergriffen im ersten Halbjahr 2025 begehrt, wird die Frage 5 hier so verstanden, dass es dem Fragesteller auch hinsichtlich der aus den Übergriffen folgenden juristischen Konsequenzen ersichtlich auf die Übermittlung eines Gesamtbildes bezogen auf das erste Halbjahr 2025 ankommt. Dies wird bestätigt durch die zugleich begehrte Übermittlung einer Aufklärungsquote, die kraft Natur der Sache nur nach Durchsicht und Auswertung aller vorhandenen Datensätze für das erste Halbjahr 2025 ermittelt werden kann. Eine Beschränkung der Durchsicht auf einzelne Datensätze erbrächte hingegen ein unvollständiges Bild – beschränkt auf lediglich einzelne Strafverfahren und deren Ausgang –, wäre nach objektiver Betrachtung daher wertlos und würde das Informationsinteresse

des Abgeordneten, das gerade auf die Gesamtheit der im ersten Halbjahr 2025 geführten Verfahren gerichtet ist, nicht befriedigen. Auch ließe sich eine Aufklärungsquote für das erste Halbjahr 2025 nach Auswertung nur einzelner Datensätze nicht ermitteln, worauf es dem Fragesteller indes ersichtlich ankommt. Eine Auswertung aller Datensätze ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist – wie dargelegt – jedoch nicht zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlage

Gemeinde	Anzahl
Adorf/Vogtl.	3
Altenberg	3
Amtsberg	2
Annaberg-Buchholz	10
Arnsdorf	2
Aue-Bad Schlema	15
Auerbach/Vogtl.	14
Bad Dübener	1
Bad Elster	1
Bad Gottscheuba-Berggießhübel	3
Bad Lausick	1
Bad Muskau	1
Bad Schandau	1
Bannewitz	1
Bärenstein	2
Bautzen	48
Belgern-Schildau	2
Bennewitz	1
Bernsdorf (Bautzen)	1
Bischofswerda	6
Böhlen	3
Borna	9
Borsdorf	2
Brand-Erbisdorf	6
Burgstädt	2
Burkhardtswald	1
Cavertitz	1
Chemnitz	143
Colditz	1
Coswig	5
Crimmitschau	5
Cunewalde	2
Dahlen	2
Delitzsch	10
Demitz-Thumitz	2
Dippoldiswalde	4
Döbeln	8
Doberschau-Gaußig	1
Doberschütz	2
Dohna	3
Dresden	192
Ebersbach-Neugersdorf	2
Ehrenfriedersdorf	1
Eibenstock	3
Eilenburg	11
Ellefeld	1
Falkenstein/Vogtl.	2

Gemeinde	Anzahl
Flöha	2
Frankenberg/Sa.	1
Freiberg	12
Freital	27
Frohburg	2
Gablenz	1
Geithain	1
Geringswalde	2
Glaubitz	2
Glauchau	11
Görlitz	48
Grimma	19
Groitzsch	1
Großenhain	2
Großröhrsdorf	1
Großschirma	1
Großschönau	1
Hainichen	7
Halsbrücke	1
Heidenau	9
Herrnhut	1
Hohenstein-Ernstthal	2
Hoyerswerda	37
Jahnsdorf/Erzgeb.	1
Kamenz	15
Kitzscher	1
Klingenberg	2
Klingenthal	2
Klipphausen	2
Kodersdorf	1
Königsbrück	4
Königswalde	1
Kreischa	1
Kriebstein	1
Langenbernsdorf	1
Laußig	1
Lauta	3
Lauter-Bernsbach	3
Leipzig	356
Leisnig	1
Lichtenau	2
Lichtenberg/Erzgeb.	1
Lichtentanne	1
Liebschützberg	1
Liebstadt	2
Limbach-Oberfrohna	5
Löbau	3

Gemeinde	Anzahl
Löbnitz	1
Lohsa	2
Lugau/Erzgeb.	2
Malschwitz	2
Marienberg	5
Markkleeberg	4
Markneukirchen	1
Markranstädt	1
Meerane	1
Meißen	12
Mildenau	1
Mittweida	4
Mockrehna	2
Mülsen	2
Naundorf	2
Naunhof	1
Neukieritzsch	1
Neukirchen/Erzgeb.	2
Neukirchen/Pleiße	1
Neustadt in Sachsen	3
Niederau	1
Niesky	6
Nossen	2
Obergurig	2
Oberwiesenthal	1
Oderwitz	2
Oelsnitz/Erzgeb.	1
Oelsnitz/Vogtl.	2
Oppach	1
Oschatz	15
Ottendorf-Okrilla	1
Otterwisch	1
Pausa-Mühltroff	2
Pegau	1
Pirna	23
Plauen	61
Pöhl	2
Rabenau	1
Rackwitz	1
Radeberg	7
Radebeul	4
Radibor	1
Raschau-Markersbach	1
Rechenberg-Bienenmühle	1
Regis-Breitingen	3
Reichenbach	1
Reichenbach/O.L.	1

Gemeinde	Anzahl
Reichenbach im Vogtland	6
Riesa	44
Rochlitz	1
Rodewisch	2
Rosenthal-Bielatal	1
Rossau	3
Rötha	1
Rothenburg/O.L.	1
Schirgiswalde-Kirschau	1
Schkeuditz	8
Schleittau	2
Schneeberg	4
Schöneck/Vogtl.	1
Schwarzenberg/Erzgeb.	13
Sebnitz	1
Seiffen/Erzgeb.	2
Seiffhennersdorf	1
Sohland a. d. Spree	1
St. Egidien	1
Stauchitz	1
Steinigtwolmsdorf	1
Stollberg/Erzgeb.	9
Strehla	1
Taucha	3
Taura	1
Thalheim/Erzgeb.	1
Tharandt	2
Thiendorf	2
Thum	1
Torgau	13
Trebsen/Mulde	1
Treuen	4
Waldheim	8
Weinböhla	1
Weißwasser/O.L.	20
Werdau	7
Wernsdorf	1
Wilsdruff	1
Wittichenau	4
Wolkenstein	1
Wurzen	10
Zeithain	6
Zittau	16
Zschepplin	1
Zschopau	4
Zwenkau	1
Zwickau	66